OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351229/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 21. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der N S, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Mai 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOGAH)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Mai 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 9. Mai 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe im Zuge ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen laut Österreichischem Integrationsfonds - ÖIF den Deutschkurs Zielniveau Alpha wegen vorzeitigen Abbruchs wiederholt, diesen schlussendlich am 6. Juli 2021 absolviert. Anschließend seien von der Bf der Deutschkurs Zielniveau A1 am 27. Oktober 2021 und der Wiederholungskurs am 11. April 2022 vorzeitig abgebrochen worden. Laut Auszug des österreichischen Versicherungsträgers sei die Bf seit 25. Mai 2018 durchgehend beim AMS ohne Anwartschaft als arbeitssuchend gemeldet. Zwischenzeitige Arbeitsverhältnisse würden nicht aufscheinen. Eine maßgebliche Bemühung zur Abwendung oder zumindest Milderung der sozialen Notlage habe bis dato weder durch Arbeitsaufnahme, noch durch Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen eines zielstrebig verfolgten Sprachkenntniserwerbs für erleichterte Arbeitsfindung stattgefunden. Durch das dokumentierte aktuelle Fehlverhalten der Bf, nämlich der Kursabwesenheit im Ausmaß von 58 unentschuldigten Fehlstunden, komme die Behörde zum Schluss, dass durchaus eine beharrliche Weigerung zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt im Sinne des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG vorliege, da eine bestehende Verweigerung der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen durchaus fehlende Arbeitsangebote bzw. weitgehend Absagen bei durchgeführten Bewerbungen zur Arbeitsfindung zur Folge habe. Zumal auch die Pflichten nach § 16c Integrationsgesetz, nämlich die Erfüllung der Integrationspflichten in Form einer laufenden Absolvierung von Deutschkursmaßnahmen bis zur B1-Zertifikation, welche der Bf nachweislich bekannt seien, schuldhaft nicht verfolgt würden.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der von der Bf im Wesentlichen vorgebracht wird, im Bescheid werde angeführt, sie habe während ihres letzten Deutschkurses 58 unentschuldigte Einheiten angesammelt. Aus der Kursbestätigung gehe jedoch hervor, dass sie 54 entschuldigte Einheiten angesammelt habe. Zudem sei sie während des letzten Deutschkurses an Corona erkrankt, weshalb es ihr in dieser Zeit nicht möglich gewesen sei, am Deutschkurs in Präsenz teilzunehmen. Dies sei der Kursleitung auch mitgeteilt worden. Des Weiteren werde im Bescheid angeführt, dass der Kurs durch die Bf frühzeitig abgebrochen worden sei. Dies treffe jedoch nicht zu, auch seitens des BFI sei der

Kurs als abgeschlossen verbucht worden, dies sei auch der Kursbestätigung zu entnehmen. Seit 30. Mai 2022 besuche sie einen Deutschkurs beim BFI und sei weiterhin bemüht, ihre sprachlichen Kenntnisse fortlaufend zu verbessern. Die Kursbestätigungen und das Corona-Genesungszertifikat werden der Beschwerde beigelegt. Es wird beantragt, den Bescheid aufzuheben und einen neuen Bescheid zu erlassen.

3. Mit Schreiben vom 19. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor. Das LVwG Oö. entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da sich daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits klären ließ und die Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Die Bf, X Staatsbürgerin, geboren am X, wohnhaft in X, X, verfügt über die Asylberechtigung und erhielt bis 31. Mai 2022 Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Die Bf ist seit November 2015 in Österreich aufhältig, lebt alleine und geht keiner Arbeit nach. Die Bf ist beim AMS ohne Anwartschaft als arbeitssuchend gemeldet, als Integrationsmaßnahme wurde der Deutschkurs Zielniveau Alpha am 6. Juli 2021 nach einmaligem Abbruch absolviert. In weiterer Folge besuchte die Bf in der Zeit von 12. Juli 2021 bis 27. Oktober 2021 im Rahmen der vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen den Deutschkurs A1 Standard mit der Kursnummer KU008913. Bei diesem Kurs war die Bf von 240 Unterrichtsstunden 175 Unterrichtseinheiten anwesend, 43 Unterrichtseinheiten war die Bf entschuldigt abwesend, 22 Unterrichtseinheiten war die Bf unentschuldigt abwesend. Aufgrund der nicht besuchten Unterrichtseinheiten wurde dieser A1-Deutschkurs als negativ abgeschlossen bewertet. In weiterer Folge wurde von der Bf nochmals der Deutschkurs A1 Standard in der Zeit von 10. Jänner 2022 bis 11. April 2022 besucht. Von 240 Unterrichtseinheiten war die Bf 58,5 Unterrichtseinheiten entschuldigt abwesend und 9 Unterrichtseinheiten unentschuldigt abwesend. Auch dieser Kurs wurde vom ÖIF aufgrund der vorliegenden Abwesenheiten als negativ abgeschlossen bewertet.
Seit 30. Mai 2022 besucht die Bf wiederum einen A1 Standard-Deutschkurs. Mit Eingabe vom 9. Mai 2022 stellte die Bf einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 31. Mai 2022.

4.2. Dieser für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der Stellungnahme des ÖIF. Von diesem wurde nachvollziehbar ausgeführt, dass die beiden A1-Deutschkurse (Kursnummer KU008913 und KU010977) aufgrund der Abwesenheiten der Bf als abgebrochen gewertet wurden. Die von der Bf angesprochene Verbuchung als abgeschlossen widerspricht den Ausführungen des ÖIF, die auch insofern nachvollziehbar sind, als die Bf nunmehr wieder einen A1-Deutschkurs besucht. Ein solcher Besuch wäre nicht notwendig, wenn die Bf den in der Zeit von 10. Jänner 2022 bis 11. April 2022 stattgefundenen A1-Kurs positiv abgeschlossen hätte. Was die jeweiligen Fehlstunden betrifft, ergeben sich diese aus der von der Bf vorgelegten Kursbesuchsbestätigung.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 3 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz,

BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet

werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

§ 16c Abs. 1 Integrationsgesetz - IntG lautet:

„(1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a."

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz definiert die Begriffe „arbeitsfähig" und „arbeitswillig" näher:

Gemäß § 8 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz - AlVG ist arbeitsfähig, wer nicht invalid und nicht berufsunfähig im Sinne des ASVG ist. Arbeitsfähig ist jedenfalls nicht, wer eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit bezieht. Arbeitsfähig ist weiters nicht, wer die Anspruchsvoraussetzungen für eine derartige Leistung erfüllt.

Gemäß § 9 Abs. 1 AlVG ist arbeitswillig, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung in Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist.

5.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs aufgrund von Obliegenheitsverletzungen abgewiesen. Insofern ist zu prüfen, ob die Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe. Neben der Voraussetzung des Bestehens einer sozialen Notlage ist weitere Voraussetzung, dass eine Person bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. In Abs. 4 wird als solche Bemühungspflicht ausdrücklich die Bereitschaft zur Integration, insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb angeführt.
In den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG - LGBl. Nr. 6/2020 vom 30. Jänner 2020 (Beilage 1297/2020, XXVIII. GP, Oö. Landtag) wird diesbezüglich Folgendes dargetan:
„Wie bereits ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-15, G 171/2019-24 festgehalten, dass es dem Gesetzgeber frei steht, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit zu ergreifen; der Gesetzgeber kann insbesondere auch eine Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse oder zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner festgehalten, dass der Grundsatzgesetzgeber eine unsachliche Regelung getroffen hat, weil keine Gründe ersichtlich sind, warum ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf hohem Niveau (Deutsch: B1, Englisch: C1) eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll, zumal es offenkundig ist, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich ist. Zudem verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, dass es der Grundsatzgesetzgeber außer Acht gelassen hat, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können. Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz setzen Leistungen der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist insbesondere dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 2. Satz Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden. Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Personen, die der Bemühungspflicht zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht nachkommen, Maßnahmen im Rahmen des Sanktionssystems (§ 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz) vorzunehmen sind."

Aus diesen Erläuterungen geht hervor, dass der Gesetzgeber Sprachkenntnisse als wesentliches Element der Integration sieht und großen Wert auf die Erlangung ausreichender Kenntnisse legt, die zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlich sind. Demgemäß wurde vom Gesetzgeber auch die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft geknüpft, die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erlangen und wurde eine entsprechende Bemühungspflicht vorgesehen.
In § 19 Oö. SOHAG hat der Gesetzgeber für den Fall der Verletzung der Bemühungspflichten durch mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt festgelegt, dass dies entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht. Insbesondere sind in § 19 leg. cit. auch Sanktionen bei fehlender Bereitschaft zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vorgesehen. Die fehlende Bereitschaft ist auch anzunehmen, wenn die hilfebedürftige Person keine Bemühungen zum Erwerb entsprechender Sprachkenntnisse zeigt.
Nach § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG kann die beharrliche Verweigerung der Aufnahme eines zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses aber auch der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen.
Von einer Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt bei ausreichenden Sprachkenntnissen ist wohl ohne weitere Begründung auszugehen.
Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf bereits seit 2015, also seit sieben Jahren, in Österreich lebt und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Der Bf wurde seit ihrem Aufenthalt in Österreich die Möglichkeit gegeben, Sprachkenntnisse zu erwerben. Diese Möglichkeiten wurden von der Bf jedoch nicht zielstrebig genutzt, noch viel weniger wurde von der Bf Eigeninitiative gezeigt, entsprechende Sprachkenntnisse zu erwerben. So wurde bereits der Deutschkurs Zielniveau Alpha erst nach einmaligem Abbruch absolviert; der nachfolgende Deutschkurs A1 Standard wurde aufgrund von unentschuldigten Abwesenheiten zweimal als negativ abgeschlossen bewertet. Auch wenn sich im Kurs Jänner bis April 2022 die unentschuldigten Fehlstunden zum ersten Kurs verringert haben, liegen immer noch 9 unentschuldigte Fehlstunden vor. Ein negativer Abschluss, der insbesondere auf unentschuldigte Fehlstunden zurückzuführen ist, zeigt schon, dass die Bf nicht bemüht ist, Sprachkenntnisse zu sammeln, die sie für den Arbeitsmarkt qualifizieren. Ein zweimaliger negativer Abschluss durch unentschuldigte Fehlstunden lässt jedenfalls die Annahme gerechtfertigt erscheinen, die Bf verweigert beharrlich die Teilnahme an Maßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt.

Im Hinblick auf das Verhalten der Bf, aus dem hervorgeht, dass sie offenbar nicht gewillt ist, der sie treffenden Bemühungspflicht zur Überwindung ihrer Notlage nachzukommen, kann die von der belangten Behörde vorgenommene Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nicht als gesetzwidrig erkannt werden. Aus den oben zitierten Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG geht eindeutig hervor, dass eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung auch dann erfolgen kann, wenn jegliches Bemühen abgelehnt wird. Abschließend wird nochmals betont, dass bessere Deutschkenntnisse unabdingbare Voraussetzung für die berufliche und soziale Integration der Bf in Österreich sind und sich die Bf bei Unterzeichnung der Integrationserklärung zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung verpflichtet hat. Insgesamt ist eine sprachliche Weiterentwicklung auch zumutbar.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier